VCI-POSITION

Umfassender Schutz sensibler Informationen im Kontext regulatorischer Transparenzverpflichtungen und Cybersicherheit

Hintergrund und grundsätzliche Anmerkungen

Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind zunehmend mit neuen geopolitischen Herausforderungen konfrontiert. Hierzu zählt die gestiegene globale Bedrohungslage, aber auch eine zunehmende Wirtschaftsspionage als Teil hybrider Kriegsführung und gesamtstaatlicher Angriffe auf Deutschland.

Das Bundesverteidigungsministerium ordnet Spionage, Sabotageakte, Cyberangriffe und Desinformationskampagnen nicht mehr nur als Randphänomene ein. Ihre Abwehr ist zur Daueraufgabe aller gesellschaftlicher Akteure geworden. Daraus ergibt sich, dass auch gezielte wirtschaftliche Ausspähung deutscher Schlüsselindustrien, zu denen die chemisch-pharmazeutische Industrie als Bestandteil der Wertschöpfungsketten zu zählen ist, Teil einer staatlich koordinierten Strategie verstanden wird.

Vor diesem Hintergrund muss der Schutz technologischer Überlegenheit, Innovation und industrieller Fähigkeiten als strategisch entscheidend eingestuft werden. Zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Resilienz ist die Stärkung der Cybersicherheit der Unternehmen sowie der Schutz von Industrieanlagen über die gesamten Wertschöpfungsketten hinweg von höchster Relevanz. Nicht zuletzt fokussieren gesetzliche Regelungen wie NIS-2 und das KRITIS-Dachgesetz deswegen auf diese Aspekte.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und weiterhin hoher Transparenzanforderungen im Zuge von Genehmigungsverfahren schlägt der VCI vor, die bestehenden Prozesse und Vorgehensweisen, insbesondere im Bereich Öffentlichkeits-beteiligung, dahingehend kritisch zu überprüfen, ob dem Schutz sensibler Daten eine angemessene Bedeutung beigemessen wird.

Die Vielzahl regulatorischer Initiativen (u.a. OZG, Registermodernisierung, Unternehmenskonten, energierechtliche Vorgaben und Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie) zeigt: Es braucht bundeseinheitliche Standards für eine anwendungsorientierte Digitalisierung von Genehmigungsprozessen, um Daten und Industrieanlagen wirksam zu schützen.

Es handelt sich hier insbesondere um folgende Veröffentlichungspflichten im Internet:

- Veröffentlichung von Antragsunterlagen
- Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden
- Emissionsdaten

- Angaben aus Umwelt- und Energiemanagementsystemen
- EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED), geplante nationale Umsetzung im Bundes-Immissionsschutzgesetz und den entsprechenden Verordnungen (9. BImSchV) und einer neuen Managementverordnung (45. BImSchV)
- Europäisches Industrial Emissions Portal (IEP)
- Datenerfassung im Zuge des Sevilla-Prozesses (Festlegung des Standes der Technik von Industrieanlagen)
- Energierechtliche Veröffentlichungspflichten, z. B. im Abwärmeportal nach dem Energieeffizienzgesetz, Energiemanagementsysteme, Markstammdatenregister

Zwar sehen die bestehenden Regelungen die Möglichkeit der Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor. Jedoch gibt es hierfür keine klaren Definitionen. Vielmehr ist der Begriff „Geschäftsgeheimnis“ nach derzeitiger Rechtsprechung eng auszulegen und wird den aktuellen geopolitischen Herausforderungen nicht gerecht. Ein umfassender Schutz von Daten nimmt Zeit in Anspruch und führt in der Praxis oft zu Diskussionen mit den zuständigen Behördenvertretern und Rechtsunsicherheiten. Dies führt zu Verfahrensverzögerungen und Planungsunsicherheiten. Im Zweifel werden dann eher zu viele sensible Daten im Internet veröffentlicht, um das Verfahren nicht weiter zu verzögern. Auch sind Vollzugsbeamte und Unternehmensvertreter oftmals nicht für die Kennzeichnung von Daten ausgebildet bzw. ihnen ist nicht bewusst, dass die Veröffentlichung im Internet auf einer Behördenplattform sowie ohne Zugangs- und Dokumentenschutz erfolgt. Infolgedessen steigt das Missbrauchtspotenzial signifikant an.

Daher müssen die Rahmenbedingungen neu konzipiert werden, so dass eine Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse erfolgt und gleichzeitig spezielle Belange der Produktionsanlagen der chemisch-pharmazeutischen Industrie wie der Schutz sensibler Daten berücksichtigt werden. Art und Umfang der Beteiligung der Öffentlichkeit in Verwaltungsverfahren müssen angesichts der neuen Bedrohungslage neu diskutiert und konzipiert werden, auch vor dem Hintergrund einer guten Öffentlichkeitsbeteiligung, die nicht dem Missverständnis unterliegt, die Öffentlichkeitsbeteiligung als Kontrollorgan der Verwaltungsentscheidungen zu etablieren.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte ausgeführt.

1. **Frühzeitige Einbeziehung der Antragsteller:** In die Diskussionen auf Bundes- und Länderebene sollten Vertreter der chemisch-pharmazeutischen Industrie, insbesondere auch aus dem Mittelstand, stärker als bisher und als strategische Partner einbezogen werden. So können zukunftsweisende digitale Lösungen entwickelt werden, die passgenau mit den fachlichen und technischen Anforderungen von Industrieunternehmen übereinstimmen.
1. **Bedarf der Nutzer an IT-Sicherheit in die Betrachtung einbeziehen:** Zu Beginn dieses Lösungsprozesses ist der Bedarf der Nutzer (Antragsteller, Unternehmen) zu eruieren, die

diese an die IT-Sicherheit und Informationssicherheit haben. Hierbei sind insbesondere Unternehmen zu berücksichtigen, die als Anlagenbetreiber, dem KRITIS-Dachgesetz unterliegen. Sicherheitsanforderungen in der öffentlichen Verwaltung müssen daher die hohen Standards erfüllen, wie sie die Unternehmen selbst vorhalten. In der Sicherheitsbetrachtung sind alle digitalen Prozesse und Beteiligte einzubeziehen, wie Kommunikationskanäle, Zwischenspeicher aber auch die Speicher auf Behörden-Seite (manipulationssicher), sei es bei den Landesverwaltungen, sei es bei den kommunalen Behörden vor Ort. Auch sind Aspekte des mobilen Arbeitens zu betrachten.

- **Bestehende Instrumente nicht zielführend:** Anstelle des bestehenden Antragsstellungsprogramms EliA für BImSchG-Verfahren sollte ein aktualisierter neuer Prozess entwickelt werden, der die Bedarfe an sichere, anwenderfreundliche, digitale und zukunftsfähige Prozesse abbildet. Die Defizite des bestehenden Systems hat der VCI bereits im Detail dargestellt. Auch in der Anpassung des bestehenden elektronischen Antragstellungsprogramms EliA (derzeit EliA 3.0) sind verschiedene Schwachstellen enthalten, die aktuellen Entwicklungen bei der Digitalisierung nicht gerecht werden. Dabei ist auch zu beachten, dass EliA 3.0 webbasiert ist und auf fremden Servern gearbeitet wird. Aktuell kann EliA 3.0 nicht für Antragsunterlagen verwendet werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

Ein digitales System muss zielorientiert aufgesetzt werden

Ein digitales System muss insbesondere die folgenden Eckpunkte berücksichtigen:

- **Wir benötigen ein Update der Öffentlichkeitsbeteiligung, die den tatsächlichen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird:** Eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung ist notwendig, damit Bürgerinnen und Bürger an verständliche Informationen über die Auswirkungen wirtschaftlicher Projekte in ihrem Umfeld gelangen können. Basis sollte eine moderne und einfach zu bedienende, digitale Plattform zur Zusammenarbeit von Industrie und Verwaltung (insbesondere bei Genehmigungsprozessen) sein.
- **Geopolitische Lage:** Eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der weitgehende Schutz von Unternehmens- und Anlageninformationen muss an die neue geopolitische Bedrohungslage angepasst werden.
- **Reduktion der Daten, die auf Plattformen eingestellt werden:** Die Daten, die auf digitalen Plattformen eingestellt werden müssen, sollten reduziert werden. Dabei ist nicht nur auf den Schutz von personenbezogenen Daten zu achten, sondern auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie mögliches Missbrauchspotenzial sollte berücksichtig werden. Plattformen sollten eine (niederschwellige) Zugangsbeschränkung erhalten (z.B. Online-Personalausweis), um eine vollautomatisierte Verarbeitung durch

Internet-Bots zu verhindern. Entsprechende Aspekte der Cybersicherheit sind zu berücksichtigen.

1 **Rolle der Fachbehörden:** Die Zuständigkeit der Fachbehörden muss so ausgestaltet werden, dass diese ihrer Beratungsfunktion gerecht werden können und Schnittstellen zwischen den Behörden so ausgestaltet werden, dass Abstimmungsprobleme minimiert werden (Stichwort „überlappungsfreie Regulierung“). Darüber hinaus müssen die Behörden ein hohes Maß an IT-Sicherheit im Fokus des behördlichen Verwaltungshandeln haben. Dies ist eine Führungsaufgabe. Konkret bedeutet dies, dass auch die behördlichen Systeme (Bund, Länder, Kommunen) die hohen Schutzstandards gemäß NIS-2-Richtlinie erfüllen.

1 **Plattformbasierte Zusammenarbeit und einheitlicher Zugang**

2 Kollaboration von Antragsteller (inkl. beauftragter Sachverständiger, (Prüf-)Laboren und weiterer Verfahrensbeteiligter) und allen beteiligten Behörden auf einer bundesweit einheitlichen digitalen Plattform

2 Zugang zur Plattform durch Unternehmensmitarbeiter in ihrer Funktion durch das Unternehmenskonto

2 Schaffung einer Plattform mit der Möglichkeit, die Abwicklung von Genehmigungsverfahren und Meldepflichten eines gesamten Themenbereichs Ende zu Ende digitalisiert abdecken zu können. Verschiedene Meldeformate, Doppelmeldungen und überlappende, z. T. widersprüchliche Fristen aus einem Themenbereich müssen vermieden werden.

1 **Technische Barrierefreiheit und Interoperabilität sicherstellen**

2 Schnittstellen zwischen den Beteiligten zur Ermöglichung eines strukturierten und automatisierten Datenaustauschs. Ausnahmen sollten jedoch möglich sein, da insbesondere bei raumbezogenen Verfahren umfangreiche Planungsunterlagen anfallen.

2 Einfache Ausweisung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Erstellung von Ersatzdokumenten für die öffentliche Auslegung zum umfassenden Schutz sensibler Unternehmensdaten

2 Plattformbasierte Optionen für den Datentransfer von umfangreichen Daten, wie z. B. Stoff- oder Apparatelisten (d.h. kein Versand per E-Mail)

1 **Vereinfachung & Beschleunigung**

2 Vereinheitlichung bestehender Formularsätze auf einen Bundes-Minimalstandard (Vermeidung von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehender Bürokratie)

2 Once-Only-Prinzip: Bereits zur Verfügung gestellte Daten liegen der öffentlichen Verwaltung vor und sollten daher nicht nochmals zur Verfügung gestellt werden, sondern im Verfahren genutzt werden

2 Zugriff auf bereits vorhandene Daten und Informationen erleichtern

2 Zugrundelegung einheitlicher, klarer Definitionen (z.B. von Geschäftsgeheimnissen)

- **IT-Sicherheit und Datensicherheit**
 - Grundprinzipien der IT-Sicherheit sind zu berücksichtigen. Dies gilt u.a. für Speicherorte, wie auch Kommunikationssysteme. Zertifizierungen können helfen, das entsprechende Vertrauen herzustellen.
 - Berücksichtigung von Compliance-Fragestellungen (Abgleich mit gesetzlichen sowie untergesetzlichen Regelwerken / Leitfäden, z.B. KRITIS-DachG, NIS-2, BSI-Grundschutz)

Für die notwendigen Strukturreformen, um eine einheitliche und zeitnahe Lösung der angesprochenen Defizite zu erreichen, ist ein stärkeres Engagement aller Beteiligten auf politischer und behördlicher Ebene erforderlich, sowohl in Deutschland auch innerhalb der EU mit dem Ziel, die Resilienz Europas und der Mitgliedstaaten zu stärken. Eine Digitalisierung der Systeme muss den Schutz von Daten im Fokus haben.
Der VCI steht mit seinen Mitgliedern, die eine breite Wertschöpfungskette der chemisch-pharmazeutischen Industrie inklusive der Forschungstätigkeiten abbilden, bereit, um das bestehende System im Sinne der föderalen Modernisierungsagenda entsprechend neu aufzusetzen.

Anlage: Vorschlag für eine „Gute Öffentlichkeitsbeteiligung – Bürgerbericht“

Eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung und schnelle Genehmigungsverfahren müssen aus Sicht der VCI folgende Ziele in Einklang bringen:

- Erfüllung der Vorgaben zur Information der Öffentlichkeit und Aufklärung über das Vorhaben – was passiert genau? - in einer Form aufbereitet, so dass Bürgerinnen und Bürger sofort die wichtigen Informationen erhalten und verstehen können.
- Schutz von Firmen-Know-how
- Schutz der Industrieanlagen (physische Sicherheit und IT-Sicherheit) sowie der entsprechenden Komponenten und Dienstleistungen
- Schutz der behördlichen Systeme (Länder, Kommunen, Bundesportale)
- Schutz der Öffentlichkeit vor Terrorismusgefahren und Sabotage

Digitalisierung kann nicht bedeuten, die alte, überwiegend analoge Welt 1:1 in die digitale Welt zu übertragen. Ganz im Gegenteil: im „digitalen Rathaus“ müssen zu den physischen Sicherheitsmaßnahmen (Identifikation durch den Personalausweis, kein Abfotografieren von Unterlagen) weitere Schutzmaßnahmen hinzukommen, um Know-how-Abfluss und die Unterminierung einer hohen Anlagensicherheit zu verhindern. Derzeit bilden die bestehenden Gesetze und Vollzugspraktiken diesen zusätzlichen Schutz nicht ausreichend ab.

Im Rahmen einer guten Öffentlichkeitsbeteiligung sollte es nicht darum gehen, Bürgerinnen und Bürger mit technischem Detail-Wissen zu „erschlagen“. Auch sollte die breite Öffentlichkeit nicht den Antrag aus technischer Sicht prüfen und sämtliche Detail-Lagepläne und Anlagendetails erhalten. Prüfung und Genehmigung eines Antrags ist Aufgabe der Genehmigungsbehörden.

Gleichzeitig muss die „betroffene“ Öffentlichkeit mit zielgruppengerechten Informationen versorgt werden. Hierfür sollte eine bundeseinheitliche Festschreibung einer verkürzten Beschreibung des Projekts vorgeschrieben werden, die die Antragstellung und Art der Öffentlichkeitsbeteiligung in den verschiedenen Bundesländern vereinheitlicht. Dies reduziert einerseits die Bürokratie und stellt sicher, dass die „betroffene Öffentlichkeit“ Zugang zu den relevanten Informationen bekommt ohne, dass ein Missbrauch der Daten erfolgt.

Hierzu schlagen wir einen sogenannten Bürgerbericht vor. Die Reduzierung des Detaillierungsgrades eines Bürgerberichts erhöht einerseits den Grad der Verständlichkeit und minimiert andererseits eine missbräuchliche Verwendung sensibler Daten (z.B. zur Sabotage), da insbesondere sicherheitstechnische Details nicht veröffentlicht werden.

Durch eine kompakte, leicht verständliche und damit verbesserte Darstellung des Projekts wird die Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt verbessert und damit gestärkt. Dies dürfte auch

zu einer höheren Akzeptanz eines Projekts führen. Bei Bedarf können Details des Projekts im Einzelnen mit Behörde und Antragsteller sowie interessierten Bürgern erörtert werden.
Zusätzlich sollte die „betroffene Öffentlichkeit“ weiterhin die Möglichkeit haben, vor Ort und auf Antrag weitere Behördenunterlagen einzusehen. Die Projektdetails stehen dann jedoch nicht weltweit und unbegrenzt im Internet jedermann zur Verfügung.
Mit der ins Netzstellung des Bürgerberichts wird die breite Öffentlichkeit informiert und es müssen keine weiteren Zugangsberechtigungen für die betroffene Öffentlichkeit geschaffen werden.

Vorschlag für Kriterien für einen im Internet zu veröffentlichenden Bericht

Eine vereinfachte und barrierefreie Version der Antragsunterlagen, die im Internet für jedermann einsehbar sein wird, sollte ohne explizite Kennzeichnung von Betriebsgeheimnissen, d.h. „Schwärzungen“ auskommen.
Aus unserer Sicht sollte der Bürgerbericht das Vorhaben umfassend beschreiben. Allerdings sollten insbesondere die folgenden Teile eines Genehmigungsantrags nicht in den zu veröffentlichenden Teil aufgenommen werden.
Darüber hinaus sollte es hierzu eine umfassende Diskussion mit Experten aus den Bereichen Verfassungsschutz, Anlagensicherheit, Digitales, Technologie, Urheber- und Datenschutzrecht, Justiz geben.

Information	Begründung
Produktions- und Lagerkapazitäten	1 Keine Angaben zu 2 Apparategrößen, 2 geologischen Rohstoffqualitäten, 2 Lagerstätten, 2 Förder- und Abbauvolumina 2 Depotkapazitäten 1 Die Informationen enthalten Betriebsgeheimnisse und haben Marktrelevanz. Sie ermöglichen Rückschlüsse auf Herstellungskosten sowie die Kostenstruktur eines Projekts bzw. des gesamten Standortes. 1 Derartige Informationen sind kartellrechtlich relevant und dürfen zwischen Wettbewerbern nicht ausgetauscht werden. Hier ist zu beachten, dass viele Unternehmen im globalen Wettbewerb stehen.
Investitionssumme /Rohbauwert	1 Über die Darstellung der konkreten Investitionssumme ist der „return on invest (Anlagenrentabilität)“ errechenbar. Gewinnmargen wäre abschätzbar.

Information	Begründung
	l Diese Informationen sind kartellrechtlich relevant und dürfen daher nicht veröffentlicht werden.
Persönliche Daten (Unterschriften, Adressen)	l Namen und Angaben zu beteiligten Personen unterliegen den Vorgaben des Datenschutz- und Urheberrechts und sind aus den Unterlagen herauszunehmen. l Dies betrifft auch Angaben in den Fachgutachten. Als Begründung wird auf die Regelungen im Geologiedatengesetz vom 30.06.2020 verwiesen: Nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 und die von der zuständigen Behörde nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12 werden nicht öffentlich bereitgestellt.
Anzahl der MitarbeiterInnen	l Über diese konkrete Angabe wären Fixkosten der Produktion und deren Rentabilität abschätzbar.
Nennung von MitarbeiterInnen	l Derzeit können Projektverantwortliche samt Namen und Unterschrift aus Antragsunterlagen herausgelesen werden. l Bereits heute werden einzelne Firmenmitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fake Accounts (Studierende, angebliche Kunden) angeschrieben, um Information abzugreifen. Ebenso werden gezielte Phishing-Attacken auf diese Accounts durchgeführt.
Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter (mit Gebäudebezeichnungen und Koordinatenangaben)	l Keine Veröffentlichung von Apparateaufstellungsplänen mit Kennzeichnung der Apparate und Größen l Keine konkreten Angaben zur räumlichen Anordnung der Gebäude. Diese erlauben Rückschlüsse auf Herstellungswege und -prozesse. Die systematisch benannten Gebäude eines Standortes ermöglichen die Rekonstruktion dieser räumlichen Anordnung. Auch würden Eingriffe Unbefugter erleichtert. Für Abgas-Auslässe angegebene Koordinaten machen die räumliche Lage sogar absolut feststellbar. l Keine Detaildarstellung zur Erfassung, Führung und Behandlung von Abgasströmen, ebenso Details und Zeichnungen zu Abluft- und Abgasreinigungssystemen.

Information	Begründung
	- Die Verknüpfung von Stoffen, Mengen und deren Örtlichkeiten könnte spezifische Hinweise auf angreifbare Objekte und Prozesse mit Gefahrenpotenzial ergeben. - Im Ergebnis werden allein Blockfließbilder, Drücke, Temperaturen nur allgemein im Wege der plakativen Verfahrensbeschreibung veröffentlicht.
Maschinenaufstellungspläne, Maschinenzeichnungen, Fließbilder, Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder, Verfahrensfließbilder	- Keine detaillierten Maschinenaufstellungspläne: Die detaillierte Verfahrensbeschreibung liefert eine Herstellanleitung für die Produkte bzw. Produktgruppen. - Keine Detaildarstellung von Fließbildern. Die Fließbilder in Verbindung mit der Verfahrensbeschreibung bilden die Reihenfolge der Verfahrensschritte und die (optimierte) Anordnung von Anlagenteilen im Detail ab. Sensible Anlagenbereiche könnten herausgelesen werden. - Veröffentlicht werden sollte eine vereinfachte Beschreibung des Verfahrens lediglich mit den Hauptströmen ohne weitere Detailangaben. - Die Offenlegung der in den Fließbildern enthaltenen - Schutzfunktionen der Prozessleittechnik fällt in den Security-Bereich (Eingriff Unbefugter, Angreifbarkeit). Die zugehörigen Apparatelisten mit Dimensionierungen (Größe) erlauben Rückschlüsse auf die Produktionskapazität und auf die Kalkulation. Damit verknüpft sind Rückschlüsse auf die Lieferfähigkeit für einzelne Produkte, die dem Konkurrenten ermöglichen, eigene Betriebsabläufe und Kalkulationen entsprechend anzupassen. - Die technischen Auslegungsdaten der Apparate liefern gleichzeitig Aufschluss über wichtige Verfahrensparameter wie Druck und Temperatur. - Die Kenntnis dieser genannten Informationen in Verbindung miteinander ermöglichen dem Wettbewerber, Teile der Anlage oder die ganze

Information	Begründung
	verfahrenstechnische Anlage nachzubauen und in der beschriebenen Fahrweise zu betreiben. l Alternativ: Erstellung eines vereinfachten Blockdiagramms
Emissionen / Immissionen	l Im Vergleich zum Behördenexemplar mit den ausführlichen Informationen des Fachgutachtens sollte ein verkürztes Exemplar (Zusammenfassung / Ergebnis der Untersuchung) des Fachgutachtens mit allgemeinen Aussagen zur Umweltrelevanz erstellt werden, z. B. „*von der Anlage sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch… zu erwarten*“, ohne technische Anlagendetails l Keine detaillierten fachlichen Angaben (z. B. technischer Schallschutz, AwSV-Anlagenbeschreibungen, Maschinenaufstellungspläne), diese werden herausgenommen, da sie eine detaillierte Beschreibung des Aufbaus der Anlage enthalten l Urheberrecht sind zu wahren l Stattdessen: Ersatzdokument mit einer vereinfachten und allgemein verständlichen Beschreibung
Stoffnamen und Stoffmengen (Sicherheitsdatenblätter verkürzt)	l Gewisse gehandhabte Stoffe erlauben Rückschlüsse auf das angewandte Herstellungsverfahren und stellen exklusives Wissen des Unternehmens dar. Die Kenntnis dieser Stoffe und ihrer Mengen lässt die Rekonstruktion der Rezepturen zu l Mengengerüste liefern direkt die Ausbeuten und damit Hinweise auf Herstellkosten und Kostenstrukturen. l Funktionale Stoffe, die es nach allgemeiner Kenntnis zwangsläufig geben muss, bei denen jedoch die Kenntnis der verwendeten stofflichen Individuen ein Betriebsgeheimnis darstellt, könnten mit einem Funktionsbegriff ersetzt werden, z.B. *Antioxidant.*
Sicherheitsbericht	l Keine Veröffentlichung interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan l Veröffentlichung einer allgemeinen Kurzbeschreibung des Sicherheitsberichts (nur Beschreibung der

Information	Begründung
	wesentlichen Gefahrenquellen, der Verfahrensschritte und der Maßnahmen zur Verhinderung des Wirksamwerdens dieser Gefahrenquellen l Aus wirtschaftlichen Erwägungen (Patente, Rezepturen, Firmen-Know-how), aber auch im Sinne der Wahrung öffentlicher Sicherheitsinteressen sind diese Bereiche grundsätzlich zu schützen und damit von der Veröffentlichung auszunehmen (auch zur Gewährleistung einer hohen Cybersicherheit). l Keine Stoff- und Mengendetails mit Ortsangabe. Störfallstoffe und wesentliches Störfallstoffinventar soll allgemein beschrieben werden
Sicherheitsrelevante Angaben	l Keine Veröffentlichung von Angaben, die einem besonderen Sicherheitsinteresse (Cybersicherheit gewährleiten) unterliegen l Hier wird verwiesen auf Betreiberpflichten, die nicht konterkariert werden dürfen (KAS-51, Leitfäden, IT-Sicherheitsgesetz) l Angaben im Rahmen von § 3 Abs. 2 Nr.3 12.BImSchV l Keine Einzeichnung von Notausgängen l Keine Angaben zur Redundanz von Anlagen sowie zur Anlagensicherung
Bau- und Konstruktionspläne	l Die für den baulichen Anteil des Vorhabens eingereichten Bau- und Konstruktionspläne liefern ein detailliertes Bild der verwendeten Apparate inklusive Dimensionierung sowie der optimierten räumlichen Apparateanordnung, so dass Rückschlüsse auf Herstellungswege bzw. Verfahrensablauf und Produktionsmethode möglich sind. l Im Ersatzdokument sollte sich nur eine allgemeine Beschreibung der Bauzeichnung befinden.

Ansprechpartner:

Verena Wolf
Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
T +49 (160) 7470570 | **E** vwolf@lv-nord.vci.de

Christian Bünger
Bereich Wirtschaft, Finanzen, Digitalisierung
Abteilung Volkswirtschaft
T +49 (69) 2556-1715 | **E** christian.buenger@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | **www.ihre-chemie.de** | **www.chemiehoch3.de**
LinkedIn | **YouTube** | **Instagram**
Datenschutzhinweis | **Compliance-Leitfaden** | **Transparenz**

1 Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

1 Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.